

# **Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - Landesverband Sachsen**

## **Schiedsgerichtsordnung (SchGO)**

### **§ 1 Grundlage**

Das Schiedsgericht der Partei ist ein Schiedsgericht nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Insoweit obliegt ihm die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten des Landes- und der Kreisverbände mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung. Daneben nimmt es die ihm durch die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 Gerichtsbarkeit**

- (1) Schiedsgericht sind die Landesschiedsgerichte sowie das Bundesschiedsgericht.
- (2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer Kammer.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet als erste Instanz innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
2. die Anfechtung von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
3. die Anfechtung von Versammlungen bzw. Landesparteitagen des Landesverbandes und seiner nachgeordneten Gebietsverbände,
4. Einsprüche von Parteimitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem ihm nachgeordneten Gebietsverband,
6. Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
7. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes,
8. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden untereinander, sowie
9. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.

(2) Das Landesschiedsgericht kann statt einer Entscheidung in der Sache insbesondere bei Streitigkeiten entsprechend Abs. 2 Ziff. 5-9 mit Zustimmung der Beteiligten auch ein Schlichtungsverfahren durchführen. Dazu beruft das Schiedsgericht jeweils zwei von den beteiligten Parteien vorgeschlagene Beisitzer. Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung entscheidet das Schiedsgericht entsprechend § 3 Abs. 1.

## **§ 4 Mitglieder des Landesschiedsgerichts**

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes und der Vorstände der Kreis- und Ortsverbände sein oder von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Das Landesschiedsgericht ist nur beschlussfähig bei Teilnahme aller Mitglieder, es sei denn, dass Befangenheit bei einem Mitglied vorliegt. Ist mehr als ein Mitglied befangen, geht die Zuständigkeit der ersten Instanz an die 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts über.

(3) Soweit die Voraussetzung rechtlichen Gehörs gewährleistet werden können, entscheidet das Landesschiedsgericht ob es in Präsenz, hybrid oder rein virtuell tagt. Entsprechend § 10 Abs. 4 der Bundesschiedsordnung, ist auch eine Entscheidung auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens möglich.

## **§ 5 Befangenheit**

An Verfahren vor dem Landesschiedsgericht darf nicht mitwirken, wer in einem Verwaltungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG nicht tätig werden darf. Soweit Betroffene nicht von sich aus ihre Befangenheit erklären, können die übrigen Mitglieder des Landesschiedsgerichts auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten die Befangenheit erklären.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Schiedsgerichtsordnung wurde am 24.02.2024 durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt in dem Tag in Kraft